

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen (EVO)

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025
Inkraftsetzung: 1. Januar 2026

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
II. Pauschale Entschädigungen	3
Art. 3 Grundsatz	3
Art. 4 Jahresentschädigung	3
Art. 5 Definition Jahrespauschale	4
Art. 6 Stellvertretung.....	4
Art. 7 Entschädigung für besondere Aufgaben.....	4
Art. 8 Weitere Entschädigungen	4
Art. 9 Teuerungszulagen	5
Art. 10 Spesenvergütung.....	5
III. Versicherungen.....	5
Art. 11 Unfall, Krankheits- und Haftpflichtversicherung.....	5
Art. 12 Pensionskasse.....	5
Art. 13 Vollziehungsbestimmungen	5
Art. 14 Inkraftsetzung.....	5
Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung vom 29.11.2020 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Embrach.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Embrach.

II. Pauschale Entschädigungen

Art. 3 Grundsatz

¹ Die vom Volk gewählten Behördenmitglieder werden, wenn immer möglich, pauschal entschädigt.

² Mit der pauschalen Entschädigung sind alle Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt in Zusammenhang stehen, abgegolten. Es werden keine weiteren Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.

Art. 4 Jahresentschädigung

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern folgender Behörden sowie der Rechnungsprüfungskommission eine jährliche, pauschale Entschädigung ausgerichtet:

a) Gemeinderat

• Präsidentin oder Präsident	Fr.	49'700.00
• Präsidentin oder Präsident Primarschulpflege	Fr.	39'350.00
• Mitglied	Fr.	34'200.00

b) Primarschulpflege

• Mitglied	Fr.	21'300.00
------------	-----	-----------

c) Sozialbehörde

• Mitglied	Fr.	5'200.00
------------	-----	----------

d) Rechnungsprüfungskommission

• Präsidentin oder Präsident	Fr.	4'700.00
• Aktuar oder Aktuarin	Fr.	3'650.00
• Mitglied	Fr.	3'150.00

² Die Teilnahme an Sitzungen ist mit der Jahresentschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission abgedeckt. Zusätzlich zu dieser Entschädigung wird den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission für ihren Prüfaufwand in Zweckverbänden mit Sitz in Embrach ein Sitzungsgeld gem. Art. 10 REVO ausgerichtet.

Art. 5 Definition Jahrespauschale

In den Jahrespauschalen gemäss Art. 4 sind enthalten:

- a) Sitzungen inkl. Vor- und Nachbearbeitung sowie Aktenstudium.
- b) Gemeindeversammlungen inkl. Vor- und Nachbearbeitung.
- c) Sämtliche Besprechungen oder Sitzungen (intern und extern), inkl. Vor- und Nachbearbeitung.
- d) Repräsentationspflichten (z.B. Apéros, Bundesfeier, Neuzuzügeranlass, Personalanlässe, usw.) sowie Aufgaben und Anlässe, die dem Image der Gemeinde dienen.
- e) Weitere Aufgaben wie MAB, Schulbesuche, Elternabende, Anhörungen, Organisation und Mitwirkung von/bei Anlässen usw.
- f) Tagungen und Weiterbildungen
- g) Fahrspesen innerhalb des Kantons Zürich

Art. 6 Stellvertretung

Ist eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert, kann die Pauschaleentschädigung entsprechend gekürzt werden. Muss eine Stellvertretung einspringen, so wird diese angemessen entschädigt. Der Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde resp. die Rechnungsprüfungskommission entscheidet über die Kürzung bzw. die Entschädigung.

Art. 7 Entschädigung für besondere Aufgaben

¹ Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 5 nicht abgedeckt sind, kann die jeweilige Behörde zusätzliche Entschädigungen im Rahmen eines maximalen Gesamtbetrags bewilligen.

- | | | |
|--------------------------------|-----|----------|
| a) Gemeinderat | Fr. | 7'800.00 |
| b) Primarschulpflege | Fr. | 7'800.00 |
| c) Sozialbehörde | Fr. | 1'200.00 |
| d) Rechnungsprüfungskommission | Fr. | 1'200.00 |

² Die Auszahlung der Entschädigung ist in einem Beschluss festzuhalten inkl. einer Aufstellung der zusätzlich erbrachten Leistung (in Stunden). Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Art. 8 Weitere Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen inkl. Tag- und Sitzungsgelder für:

- die Mitglieder weiterer Kommissionen und Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen
- die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die übrigen nebenamtlich tätigen Personen

werden vom Gemeinderat in separaten Reglementen festgelegt.

² Jeder von den Stimmberchtigten gewählten Behörde steht ein jährliches gemeinsames Essen zu.

Art. 9 Teuerungszulagen

¹ Der Gemeinderat wird zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres der Teuerung anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

² Davon ausgenommen sind die Entschädigungen für besondere Aufgaben gemäss Art. 7.

Art. 10 Spesenvergütung

¹ Die Mitglieder von Behörden erhalten in der Regel eine Spesenpauschale.

² Mit der Spesenpauschale werden alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit anfallenden Unkosten abgedeckt.

³ Die Pauschalentschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

III. Versicherungen

Art. 11 Unfall, Krankheits- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlich tätigen Personen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Zusätzlich besteht eine Krankentaggeldversicherung.

Art. 12 Pensionskasse

Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Behörden- oder Kommissionsmitglied sowie eine nebenamtlich tätige Person in die Pensionskasse aufgenommen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollziehungsbestimmungen

Einzelheiten im Rahmen dieser Verordnung werden im Reglement zur Entschädigungsverordnung geregelt.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.